



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 179/01

vom
11. Juli 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 2001 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers E. , ihm für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe für die Bestellung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt, weil das Rechtsmittel des Nebenklägers offensichtlich unbegründet ist (vgl. BGHR StPO § 397 a Abs. 1 Prozeßkostenhilfe 12 und 14).

Rissing-van Saan

Miebach

Pfister

von Lienen

Becker